

Anerkennung und Existenzgründung

Eine Handreichung zur Beratung von Migrantinnen und Migranten

Stand: 01.10.2012

 Netzwerk „Integration durch Qualifizierung IQ“

**Möglichkeiten und Notwendigkeiten der
Anerkennung ausländischer Qualifikationen im Rahmen einer
Existenzgründung bzw. unternehmerischen Selbstständigkeit**

www.anererkennung-sachsen.de

www.netzwerk-iq.de

Inhalt

0. Aufbau der Handreichung	3
1. Einstieg - Drei Fragen und Antworten	3
1.1. EU- oder Drittstaatsangehöriger?	3
1.2. Freiberufler oder Gewerbe?	4
1.3. Haupt- oder Nebenerwerb?	5
2. Zwei Wege zum Ziel	6
2.1. Weg 1: Anerkennungsverfahren in Deutschland	6
2.2. Weg 2: Anerkennungsverfahren im Ausland	6
3. Informationen zum Thema in Deutschland	7
4. Übersicht über wichtige Schritte	7
5. Die Bereiche im Einzelnen	8
5.1. Berufe mit akademischem Abschluss	8
5.1.1. Hochschulabschlüsse, die zu nicht reglementierten Berufen führen	8
5.1.2. Hochschulabschlüsse, die zu reglementierten Berufen führen	8
5.2. Ausbildungsberufe	9
5.2.1. Nicht reglementierte Ausbildungsberufe	9
5.2.2. Reglementierte Ausbildungsberufe	11
5.3. Besonderheiten einzelner Berufsfelder	11
5.3.1. Handwerk	11
5.3.2. Heilberufe	13
5.3.3. Soziale Berufe	15
5.3.4. Exkurs: Lehrer und Dozenten	16
5.3.5. Technische Berufe	16
5.3.6. Rechtsberufe, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer	16
5.3.7. Exkurs: Dolmetscher/Übersetzer	17

Impressum

Herausgeber:

IQ-Netzwerk Sachsen, IBAS-Informations- und Beratungsstelle Anerkennung Sachsen * Träger: EXIS Europa e.V.
post@exis.de * anerkennung@exis.de * www.netzwerk-iq-sachsen.de * www.anerkennung-sachsen.de
Sitz: Am Schwanenteich 4 * 08056 Zwickau * Tel: 03 75 / 390 93 65 * Fax: 03 75 / 390 93 67
Standort IBAS: * Weißeritzstr. 3 (Yenidze) * 01067 Dresden * Tel: 03 51/43 70 70 40 * Fax: 03 51/43 70 70 70 *

Autoren, Grafik, Redaktion:

Anett Reiche, Kay Tröger, Sandra Scheibe

Alle Rechte vorbehalten

© 2012, Stand: 01.10.2012

Der EXIS Europa e.V. versichert, die Informationen nach bestem Wissen und Gewissen zur Verfügung zu stellen und die Beratungen in hoher Qualität durchzuführen. EXIS übernimmt keine Haftung für Fehler in Beratungen und Informationen sowie daraus resultierender direkter Schäden, soweit diese nicht vorsätzlich oder in grober Fahrlässigkeit hervorgerufen wurden. Alle gegebenen Informationen sind als Empfehlungen zu verstehen, sie haben keinen haftungsbegründenden Charakter.

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung“ zielt auf die nachhaltige Verbesserung der Arbeitsmarktintegration von Erwachsenen mit Migrationshintergrund ab. Daran arbeiten bundesweit regionale Netzwerke, die von Fachstellen zu migrationsspezifischen Schwerpunktthemen unterstützt werden. Das Programm wird gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, das Bundesministerium für Bildung und Forschung und die Bundesagentur für Arbeit.

0. Aufbau der Handreichung

Diese Handreichung unterstützt die Beratung von Migrantinnen und Migranten¹ im Themenfeld „Existenzgründung und unternehmerische Selbständigkeit“ in der Verbindung mit dem Thema „Anerkennung ausländischer Qualifikationen“. Sie baut auf bereits vorhandenes Wissen der Beraterinnen und Berater auf und dient als Unterstützung und Arbeitshilfe, ermöglicht aber auch Ergänzungen.

Die Handreichung beantwortet als **(1) Einstieg** wichtige Fragen zu Rahmenbedingungen der Existenzgründung und unternehmerischen Selbständigkeit für Migrantinnen und Migranten. Die **(2) Wege zur Anerkennung ausländischer Qualifikationen** im In- oder Ausland sollen bei der Entscheidung helfen, ob ein Anerkennungsverfahren sinnvoll erscheint und zu welchem Zeitpunkt es eingeleitet werden kann. Über die verschiedenen Internetadressen kann man noch weitere **(3) Informationen** zu beiden Themenfeldern erhalten. Die **(4) Grafik Existenzgründung und Anerkennung** fasst die wichtigsten Aspekte in einem Schaubild zusammen. Die spezifischen **(5) Verfahrensweisen** werden nach Bereichen kategorisiert dargestellt und erläutert.

Weitere Informationen zum IQ-Netzwerk Sachsen, zur Informations- und Beratungsstelle Anerkennung Sachsen (IBAS) sowie weiterführende Materialien und Unterlagen sind unter www.netzwerk-ig-sachsen.de bzw. www.anerkennung-sachsen.de zu finden.

1. Einstieg - Drei Fragen und Antworten

1.1. EU- oder Drittstaatsangehöriger?

Aufenthaltserlaubnis bzw. Aufenthaltstitel zur Aufnahme und Ausübung einer selbständigen Tätigkeit

Für Migranten mit deutscher Staatsangehörigkeit oder einer Niederlassungserlaubnis ist die Aufnahme und Ausübung einer selbständigen Tätigkeit gestattet. Grundsätzlich muss ein Gründer immer nachweisen, dass er die Voraussetzungen für den Zugang zum Beruf, in dem er sich selbständig machen will, erfüllt und dass er die geplante Selbständigkeit auch ausüben kann. Dies wird i.d.R. anhand des Geschäftskonzeptes geprüft. Für ausländische Gründungsinteressierte kann darüber hinaus entscheidend sein, ob sie ausreichende Sprachkenntnisse zur Ausübung der selbständigen Tätigkeit besitzen.

Staatsangehörige der EU-Mitgliedstaaten

Innerhalb der EU gilt sowohl die Gewerbe- als auch die Niederlassungsfreiheit. D.h. Staatsangehörige der EU dürfen in allen Mitgliedstaaten selbständig tätig werden, ein Unternehmen begründen oder ein Unternehmen leiten. Dies gilt auch für die neuen Beitrittsstaaten.

Staatsangehörige außerhalb der EU-Mitgliedstaaten

Für Drittstaatsangehörige, die sich in Deutschland selbständig machen wollen und keine Niederlassungserlaubnis besitzen, wird im Rahmen der Erteilung des Aufenthaltstitels geprüft, ob eine selbständige Tätigkeit gestattet werden kann. Hierfür kann im Ausland bei der zuständigen Auslandsvertretung der Bundesrepublik Deutschland ein Antrag auf einen Aufenthaltstitel zur Ausübung einer selbständigen Tätigkeit gestellt werden. Staatsangehörige aus Australien, Israel, Japan, Kanada, Republik Korea, Neuseeland, USA sind von dieser Pflicht ausgenommen. Sie können den Aufenthaltstitel zur Aufnahme und Ausübung einer Selbständigkeit innerhalb der ersten drei Monate nach Einreise in Deutschland bei der für sie zuständigen Ausländerbehörde stellen.

Drittstaatsangehörige, die bereits in Deutschland wohnen und eine Aufenthaltserlaubnis zu einem anderen Zweck besitzen, können bei der für sie zuständigen Ausländerbehörde ein Antrag auf Änderung der Auflage zum Aufenthaltstitel stellen, mit der eine selbständige Tätigkeit erlaubt wird.

Für die Erteilung der Erlaubnis prüft die zuständige Behörde, ob ein übergeordnetes, wirtschaftliches Interesse oder ein besonderes örtliches Bedürfnis besteht. Dies ist i.d.R. dann gegeben, wenn mind. 250.000 € investiert und mind. fünf Arbeitsplätze geschaffen werden.

¹ Wir haben auf Grund der besseren Lesbarkeit nur die männliche Form gewählt. Bei der Wahl der männlichen Form ist zugleich auch immer die weibliche Darstellungsform gemeint. Wir bitten hierfür um Verständnis.

Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, prüft die Behörde:

- Die Höhe des Kapitaleinsatzes
- Den unternehmerischen Erfahrungshintergrund des Gründers
- Die Tragfähigkeit der Geschäftsidee
- Die Auswirkungen einer Genehmigung auf die Beschäftigungs- und Ausbildungssituation
- Den Beitrag zu Innovation und Forschung.

In die Prüfung dieser Voraussetzungen bindet die zuständige Behörde weitere zuständige Behörden (Gewerbeamt, Kammer, sonstige öffentlich-rechtliche Berufsvertretungen, etc.) ein.

Die Aufenthaltserlaubnis wird gemäß § 21 Abs. 4 AufenthG für maximal drei Jahre befristet ausgestellt. Nach drei Jahren kann eine Niederlassungserlaubnis nach § 21 Abs. 4 i.V.m. § 9 Abs. 2 AufenthG erteilt werden, wenn die Selbständigkeit erfolgreich und der Lebensunterhalt dauerhaft gesichert ist.

Hinweis: Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis kann einige Zeit in Anspruch nehmen, dies sollte bei den Gründungsvorbereitungen eingeplant werden.

Drittstaatsangehörige mit abgeschlossenem deutschem Hochschulstudium sowie Wissenschaftler und Forscher

Nach § 21 Abs. 2a kann jedem Ausländer, der das Studium an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder vergleichbaren Ausbildungseinrichtung in Deutschland erfolgreich abgeschlossen hat oder der als Forscher oder Wissenschaftler eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18 oder § 20 AufenthG besitzt, eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer selbständigen Tätigkeit unter vereinfachten Bedingungen erteilt werden. Die beabsichtigte selbständige Tätigkeit muss einen Zusammenhang mit den in der Hochschulausbildung erworbenen Kenntnissen oder der Tätigkeit als Forscher oder Wissenschaftler erkennen lassen.

1.2. Freiberufler oder Gewerbe?

Freiberufler

Als Freiberufler erfolgt die Anmeldung nicht wie bei einem Gewerbe über das Gewerbeamt, sondern über das Finanzamt. Die Meldung erfolgt formlos und muss spätestens vier Wochen nach Aufnahme der selbständigen Tätigkeit durchgeführt werden. Das Finanzamt schickt daraufhin einen „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“ zu und erteilt eine Steuernummer. Neben der Anmeldung beim Finanzamt sind für die meisten Freien Berufe bestimmte Qualifikationen sowie finanzielle, ggf. auch bauliche Voraussetzungen nachzuweisen. Hierfür ist die jeweilige Berufskammer zuständig. Für einige Freiberufler ist darüber hinaus die Mitgliedschaft in der Berufskammer Pflicht. Freiberufler müssen anders als Gewerbetreibende keine Gewerbesteuer zahlen.

Pflichtmitgliedschaft besteht i.d.R. für Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, Notare, Rechtsanwälte, Patentanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Architekten, Beratende Ingenieure.

Hinweis: Weitere Informationen, z.B. wer wo welchen Nachweis erbringen muss, sind u.a. im „BMW- Behörden- und Formularwegweiser“ unter www.bmwi-wegweiser.de zu finden.

Die Antwort auf die Frage, ob eine Tätigkeit als Freiberufler vorliegt, ist im Einzelfall nicht immer einfach zu klären. Das Einkommensteuergesetz (§ 18) sowie das Partnerschaftsgesellschaftsgesetz (§ 1, Abs. 2) zählen direkt einige Berufsgruppen auf, die als Freie Berufe eingestuft werden. Sie werden auch als Katalogberufe bezeichnet.

Daneben gibt es die den Katalogberufen ähnlichen Berufe sowie die Tätigkeitsberufe. Dabei umfassen die ähnlichen Berufe alle die Berufe, deren Ausbildung und berufliche Tätigkeit mit einem Katalogberuf vergleichbar sind. Die Tätigkeitsberufe schließen selbständig ausgeübte Tätigkeiten in Wissenschaft, Kunst, Schriftstellerei, Unterricht oder Erziehung ein. Eine Zuordnung zu einem Freien Beruf muss bei beiden Kategorien vom Finanzamt im Einzelfall geprüft werden. Entscheidend ist dabei nicht die Qualifikation, sondern die tatsächliche Tätigkeit.

Gewerbe

In Deutschland besteht der Grundsatz der Gewerbefreiheit, d.h. jeder darf gewerblich tätig werden. Eine Gewerbeanmeldung muss trotzdem vor Aufnahme der selbständigen Tätigkeit erfolgen. Sie entfällt für Freiberufler, die Urproduktion (z.B. Landwirtschaft) und die Verwaltung des eigenen Vermögens (Vermietung und Verpachtung).

Für die Gewerbeanmeldung ist i.d.R. das Gewerbeamt zuständig. Folgende Unterlagen sind vorzulegen:

- Personalausweis bzw. Reisepass
- Meldebescheinigung
- Aufenthaltsgenehmigung, aus der hervorgeht, dass eine selbständige Tätigkeit gestattet ist
- Bei erlaubnispflichtigen Gewerben: Genehmigungen (soweit bereits vorhanden)
- Bei überwachungsbedürftigen Gewerben (§ 38 GewO): polizeiliches Führungszeugnis „zur Vorlage bei Behörden“ sowie ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister

Mit der Gewerbeanmeldung erfolgt eine Eintragung ins Gewerbeamt der zuständigen Behörde, ein Gewerbebescheinigung wird ausgegeben. Sie kostet i.d.R. 10 - 30 € und dauert wenige Tage. Die Anmeldung des Gewerbes wird von der zuständigen Behörde an weitere Behörden wie das Finanzamt, die Kammer, die Agentur für Arbeit, etc. weitergeleitet. Jedes Unternehmen, welches beim Gewerbeamt gemeldet ist, wird auf Antrag oder von Amts wegen Mitglied der örtlichen Handwerkskammer (HWK) bzw. Industrie- und Handelskammer (IHK). Für die Kammermitgliedschaft werden Mitgliedsbeiträge bzw. auch einmalige Eintragungsgebühren fällig. Unter bestimmten Voraussetzungen ist eine Befreiung von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge möglich.

Erlaubnispflichtige Gewerbe (§§ 29ff. GewO)

Die Gewerbefreiheit in Deutschland gilt nicht uneingeschränkt. So ist neben der Gewerbeanmeldung für alle erlaubnispflichtigen Gewerbe eine Genehmigung zu beantragen, das erlaubnispflichtige Gewerbe ausüben zu dürfen. Die Gewerbeanmeldung allein berechtigt somit nicht zur Aufnahme eines erlaubnispflichtigen Gewerbes. Erst wenn die Genehmigung für ein erlaubnispflichtiges Gewerbe gegeben wurde, darf die selbständige Tätigkeit begonnen werden.

Die Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung sind in den Berufsfeldern unterschiedlich geregelt. I.d.R. muss der Gründer folgende Voraussetzungen erfüllen:

- persönliche Zuverlässigkeit: z.B. Vorlage polizeiliches Führungszeugnis, Auszug aus dem Gewerbezentralregister, Unbedenklichkeitsbescheinigung Finanzamt
- fachliche Voraussetzungen: z.B. bestimmte Ausbildung, Teilnahmezertifikat bestimmter Weiterbildungen
- sachliche Voraussetzungen: z.B. Auskunft Schuldnerverzeichnis, Nachweis baulicher Eignung der Gewerberäume durch eine Bauzeichnung

Die Kosten für die Genehmigung(en) können sehr unterschiedlich ausfallen. Da unter Umständen verschiedene Dokumente bei verschiedenen Behörden eingeholt werden müssen, sollte mit einer längeren Vorbereitungszeit für die Gründung gerechnet werden.

1.3. Haupt- oder Nebenerwerb?

Gerade bei Klein Gründungen, die z.B. neben einem Angestelltenverhältnis durchgeführt werden, stellt sich die Frage, ab wann eine Selbständigkeit als Haupterwerb angesehen wird, was sich auf die Beiträge zur Krankenversicherung auswirkt.

Eine selbständige Tätigkeit gilt danach als hauptberuflich, wenn

- die Höhe des Einkommens und der zeitliche Aufwand deutlich höher ist als die übrigen Erwerbstätigkeiten,
- mindestens ein Arbeitnehmer im Unternehmen mehr als geringfügig beschäftigt wird oder
- mehrere geringfügig beschäftigte Arbeitnehmer im Unternehmen beschäftigt werden, deren Entgelte zusammen die Geringfügigkeitsgrenze von 400 €/Monat überschreiten.

Wenn ein Selbständiger mindestens 18 h/ Woche im Angestelltenverhältnis arbeitet und das Arbeitsentgelt mehr als die Hälfte der monatlichen Bezugsgröße beträgt, wird davon ausgegangen, dass die Selbständigkeit nicht hauptberuflich ausgeübt wird. Ausnahme: das regelmäßige Einkommen pro Monat aus der Selbständigkeit ist höher als das Arbeitsentgelt aus der Beschäftigung.

2. Zwei Wege zum Ziel

2.1. Weg 1: Anerkennungsverfahren in Deutschland

Die Frage nach der Anerkennung ausländischer Qualifikationen im Rahmen der Existenzgründung ist nicht in jedem Berufsfeld relevant.

Grundsätzlich gilt, dass nur für eine Selbständigkeit in Berufen, die in Deutschland reglementiert sind, in einem Anerkennungsverfahren **zwingend** geprüft werden muss, ob die ausländische Qualifikation dem deutschen Referenzberuf gleichwertig ist:

Reglementierte Berufe sind berufliche Tätigkeiten, deren Aufnahme oder Ausübung durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden ist; eine Art der Ausübung ist insbesondere die Führung einer Berufsbezeichnung, die durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften auf Personen beschränkt ist, die über bestimmte Berufsqualifikationen verfügen. (§ 3 Abs. 5 BQFG)

In Deutschland bzw. Sachsen reglementierte Berufe:

Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker, Psychologischer Psychotherapeut, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwalt, Patentanwalt, Notar, Rechtspfleger, Lehrer, Sozialarbeiter, Sozialpädagoge, Heilpädagoge, Architekt, Innenarchitekt, Garten- und Landschaftsarchitekt, Stadtplaner, Kraftfahrzeugprüfingenieur, Beratender Ingenieur, Sachverständiger, Handwerksmeister des zulassungspflichtigen Handwerks; Gesundheitsfachberufe (Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, Entbindungspfleger/Hebamme, Masseur und medizinischer Bademeister, Physiotherapeut, Orthoptist, pharmazeutisch-technischer Assistent, Podologe, Rettungsassistent, Logopäde, Ergotherapeut, Diätassistent, Technischer Assistent in der Medizin, Altenpfleger), Fahrlehrer, Sachverständiger, staatlich anerkannter Dolmetscher bzw. Übersetzer, Beamte, Tierzüchter, Besamungsbeauftragter, Hufbeschlagschmied, Bewacher, Sprengstofffachkundiger, Versicherungsvermittler, Versicherungsberater, Erzieher, Heilerzieher, Lebensmittelchemiker. Darüber hinaus gehören die Führung der Berufsbezeichnung Ingenieur sowie der juristische Vorbereitungsdienst zum reglementierten Bereich.

Für alle nicht reglementierten Berufe gilt, dass ein Anerkennungsverfahren bzw. eine Zeugnisbewertung durchgeführt werden kann, jedoch nicht muss. Dies kann im Einzelfall für die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit hilfreich sein, z.B. um Kunden deutlich zu machen, wie die ausländische Qualifikation im Vergleich zum deutschen Referenzberuf einzustufen ist oder um z.B. den Zugang zu Fort- und Weiterbildungen zu erleichtern.

Nähere Informationen zu den einzelnen Verfahren finden sich unter „5. Die Bereiche im Einzelnen“:

- ➔ 5.1. Berufe mit akademischem Abschluss
- ➔ 5.2. Ausbildungsberufe
- ➔ 5.3. Besonderheiten einzelner Berufsfelder

Hinweis: Auch für selbständige Tätigkeiten in Berufsfeldern, wo lediglich bestimmte Tätigkeiten einer Reglementierung unterliegen z.B. Dolmetscher/Übersetzer kann es sich im Einzelfall lohnen, ein Anerkennungsverfahren zu durchlaufen, um die eigene Qualität durch die anerkannte Qualifikation zu untermauern.

2.2. Weg 2: Anerkennungsverfahren im Ausland

Die meisten Anerkennungsverfahren können bereits aus dem Ausland beantragt werden, um Zeit bei der Gründung in Deutschland zu sparen. Das Antragsverfahren läuft dabei analog zu einem Verfahren ab, was in Deutschland beantragt wurde. Zusätzlich ist bei Anträgen aus dem Ausland nachzuweisen, dass eine Erwerbsabsicht in Deutschland besteht. Als ausreichender Nachweis gilt i.d.R. die Beantragung eines Einreisevisums zur Erwerbstätigkeit oder ein Geschäftskonzept.

Bei Personen mit Wohnsitz in der EU/dem EWR oder der Schweiz und Staatsangehörigen dieser Staaten entfällt diese Nachweispflicht, wenn keine besonderen Gründe gegen eine Erwerbsabsicht sprechen.

Um die Zuständigkeit zu klären ist außerdem entscheidend, wo die Arbeit in Deutschland aufgenommen werden soll. Für eine Zuständigkeit sächsischer Behörden bedeutet dies, dass der künftige Wohn- bzw. Arbeitsort in Sachsen liegen muss.

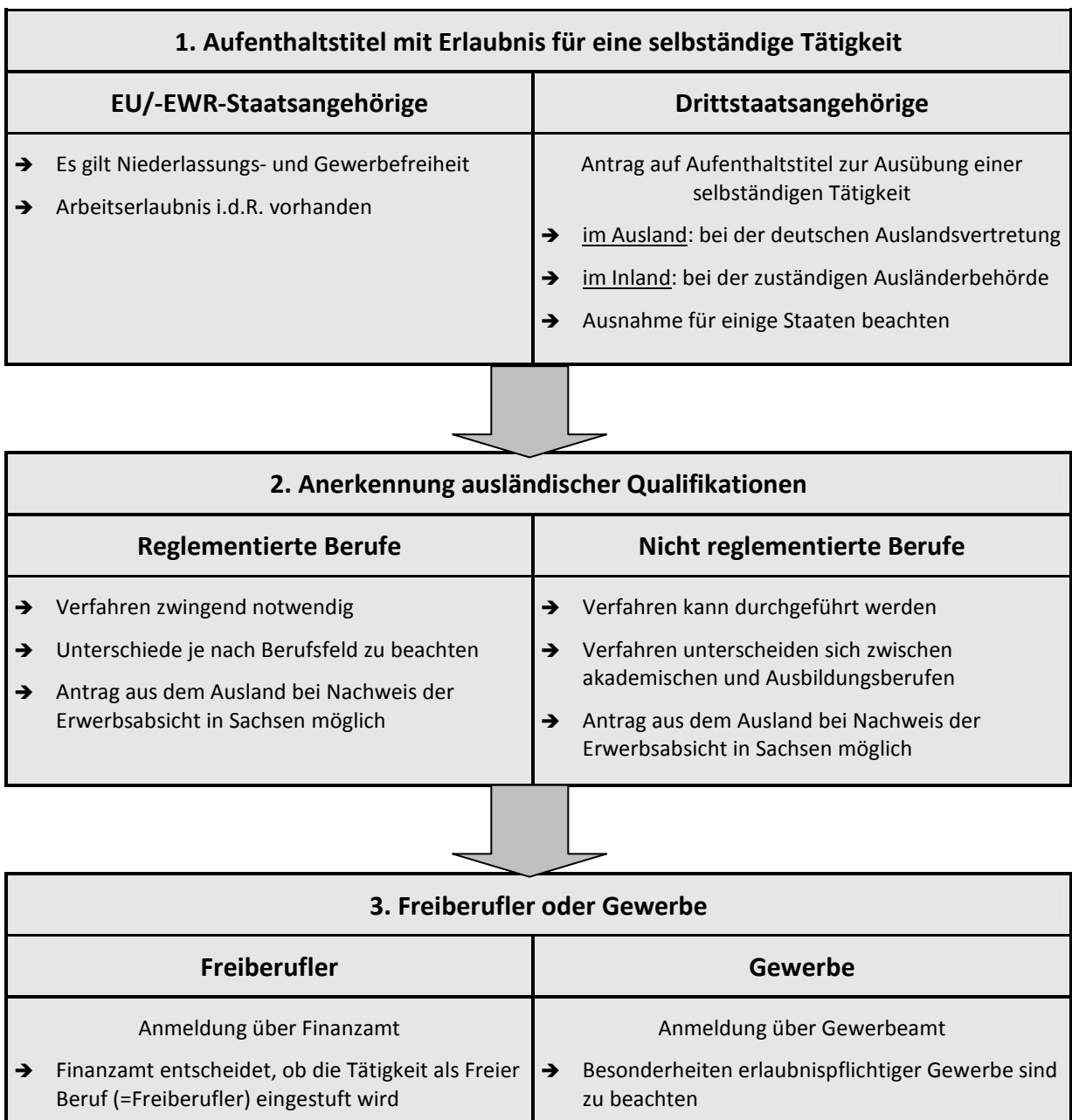
3. Informationen zum Thema in Deutschland

Weitere Informationen zur Existenzgründung in Deutschland, zu aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen einer Selbständigkeit, Behördenwegweiser, Checklisten, Informationsmaterialien wie „10 Gründungsschritte“ u.v.m. finden sich unter www.existenzgruender.de, dem Existenzgründungsportal des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie.

Weitere Informationen zur Anerkennung ausländischer Qualifikationen inkl. Behördenwegweiser finden sich unter www.anerkennung-in-deutschland.de sowie sachsenspezifisch unter www.anerkennung-sachsen.de.

Informationen, Unterlagen und Verfahrensbeschreibungen für Existenzgründungen und Anerkennungsverfahren für Sachsen finden sich für viele Berufsbereiche darüber hinaus unter www.amt24.sachsen.de. Für einige Verfahren ist es hier auch möglich, den einheitlichen Ansprechpartner zu beauftragen, um Verfahren zu bündeln und Zeit zu sparen: www.ea.sachsen.de.

4. Übersicht über wichtige Schritte



5. Die Bereiche im Einzelnen

5.1. Berufe mit akademischem Abschluss

5.1.1. Hochschulabschlüsse, die zu nicht reglementierten Berufen führen

Für eine Selbständigkeit mit einem ausländischen akademischen Abschluss ist zunächst zu prüfen, ob ein Anerkennungsverfahren für die ausländische Qualifikation durchgeführt werden muss. Dies ist i.d.R. nur der Fall, wenn ein in Deutschland reglementierter Beruf (siehe Seite 6) angestrebt wird. Alle nicht reglementierten Berufe können hingegen mit einer ausländischen Hochschulqualifikation ohne ein Anerkennungsverfahren selbstständig ausgeübt werden.

Sollte im Einzelfall ein Nachweis gefordert werden, dass eine ausländische Hochschulqualifikation auch in Deutschland als Hochschulqualifikation eingestuft wird, kann bei der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) eine Zeugnisbewertung beantragt werden. Das Verfahren dauert i.d.R. acht bis zehn Wochen.

Vor der Beantragung sollte Folgendes beachtet werden:

- Die Bewertung ist kostenpflichtig: 100 € für die Ausstellung einer (ersten) Bescheinigung, 50 € für die Ausstellung jeder weiteren Bescheinigung, falls mehrere Qualifikationen bewertet werden sollen.
- Die ZAB bewertet keine Abschlüsse, die auf folgender Liste stehen, denn sie dokumentieren kein akademisches Niveau: www.kmk.org/fileadmin/pdf/ZAB/Zeugnisbewertungen/Nicht_bewertete_Abschluesse.pdf
- Einzureichende Dokumente finden sich unter www.kmk.org/fileadmin/pdf/ZAB/Zeugnisbewertungen/Antrag_Zeugnisbewertung_Anlage1.pdf
- Es ist zu prüfen, ob Dokumente übersetzt und beglaubigt werden müssen! Hinweise dazu unter www.kmk.org/zab/zeugnisbewertungen
- Der Status der Hochschule und des Abschlusses ist mit Hilfe der Datenbank der ZAB – ANABIN – zu prüfen.
Vorgehen:
 1. Gehen Sie auf die Seite www.anabin.kmk.org
 2. Klicken Sie links auf den Pfeil "Institutionen". Wählen Sie oben "Suchen" und suchen Sie nach dem Land, in dem sich die Hochschule befindet.
 3. Schließen Sie das Suchfenster. Wählen Sie jetzt den Ort, an dem sich die Hochschule befindet. Der Institutionstyp ist für die Suche nicht so wichtig.
 4. Klicken Sie auf „Suche starten“. Die Suchergebnisse werden als Liste angezeigt.
 5. Für mehr Informationen klicken Sie bitte bei der Hochschule ganz links auf den Button +.
In der Rubrik "Status" steht entweder "H+" oder "H+/-" oder "H-".
H+ bedeutet: Die ausländische Hochschule ist im Herkunftsland anerkannt. Damit ist sie auch in Deutschland als Hochschule anerkannt.
H- und H+/- bedeuten: Der Status der Hochschule ist nicht geklärt. Bitte fragen Sie per E-Mail oder Telefon die ZAB, ob eine Antragstellung möglich ist.

Wenn Sie die Hochschule nicht in der Datenbank finden, kann das verschiedene Ursachen haben. Es heißt nicht automatisch, dass die Hochschule nicht anerkannt ist. Bitte fragen Sie ebenfalls bei der ZAB nach, ob eine Antragstellung möglich ist.

Kontakt und weitere Informationen unter: www.kmk.org/zab/zeugnisbewertungen

5.1.2. Hochschulabschlüsse, die zu reglementierten Berufen führen

Für eine Selbständigkeit in einem reglementierten Beruf ist in jedem Fall ein Anerkennungsverfahren durchzuführen. Das Anerkennungsverfahren ist dabei i.d.R. in das Verfahren der Berufszulassung eingebettet, es wird also kein eigenes Verfahren durchgeführt. Die Voraussetzungen sowie das Verfahren selbst können sich je nach Berufsfeld unterscheiden. Genaue Hinweise zu den einzelnen Verfahren finden sich unter „5.3. Besonderheiten einzelner Berufsfelder“.

5.2. Ausbildungsberufe

5.2.1. Nicht reglementierte Ausbildungsberufe

Analog zu den Hochschulabschlüssen ist eine selbständige Tätigkeit in einem Beruf, der in Deutschland durch eine Ausbildung erworben wird, in den meisten Fällen nicht an ein Anerkennungsverfahren gebunden. Das Unternehmen kann somit auch ohne Anerkennungsverfahren gegründet werden. Als Nachweis reichen bei diesen nicht reglementierten Ausbildungsberufen die ausländischen Zeugnisse. Bei Ausbildungen, die zu reglementierten Berufen (siehe Seite 6) führen, muss die ausländische Qualifikation in einem Anerkennungsverfahren geprüft werden.

Seit 01. April 2012 gibt es auch für diejenigen, die ein Anerkennungsverfahren in einem nicht reglementierten Ausbildungsberuf durchführen lassen möchten, die Möglichkeit, ein Verfahren nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) zu beantragen.

Das Verfahren wird durch einen Antrag bei der zuständigen Stelle (s.u.) eingeleitet. Antragsberechtigt ist dabei jede Person, die einen im Ausland erworbenen Ausbildungsnachweis vorlegen kann. Zur Prüfung sind folgende Unterlagen mit dem Antrag einzureichen:

- tabellarische Aufstellung der absolvierten Ausbildungsgänge und der ausgeübten Erwerbstätigkeiten in deutscher Sprache,
- Identitätsnachweis (Nachweis über Name, Geburtstag und Geburtsort),
- im Ausland erworbene Ausbildungsnachweise,
- Nachweise über einschlägige Berufserfahrung oder sonstige Befähigungsnachweise, sofern diese zur Feststellung der Gleichwertigkeit erforderlich sind,
- Erklärung, dass bisher noch kein Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit unter diesem Gesetz gestellt wurde.

Die Unterlagen müssen i.d.R. als Originale (bei persönlicher Vorlage) oder beglaubigte Kopie vorgelegt werden. Übersetzungen sind von einem öffentlich beeidigten Übersetzer (unabhängig vom Land der Beeidigung) anzufertigen. Die zuständigen Stellen können hiervon abweichen und einfache Kopien oder Unterlagen in der Originalsprache annehmen.

- ➔ Zur Prüfung legt die zuständige Stelle im Einvernehmen mit dem Antragsteller den deutschen Referenzberuf für die ausländische Qualifikation fest. Hierzu sollte der zuständigen Stelle deutlich gemacht werden, welche selbständige Tätigkeit verfolgt werden möchte.
- ➔ Im Verfahren wird dann die ausländische Qualifikation in erlangten Fähigkeiten und Kenntnissen (vor allem anhand Inhalt und Dauer der Ausbildung) mit den Anforderungen des deutschen Referenzberufes verglichen.
 1. Werden keine wesentlichen Unterschiede festgestellt, wird ein Gleichwertigkeitsbescheid ausgestellt, der besagt, dass die ausländische Qualifikation dem deutschen Referenzberuf gleichwertig ist.
 2. Sollten im Verfahren wesentliche Unterschiede zwischen ausländischer Qualifikation und deutschem Referenzberuf festgestellt werden, kann die Berufserfahrung herangezogen werden, um Unterschiede auszugleichen.
 3. Sollten auch durch die Berufserfahrung nicht alle wesentlichen Unterschiede zwischen ausländischer Qualifikation und deutschem Referenzberuf ausgeglichen werden können, wird ein Bescheid erteilt, der detailliert aufzeigt, welche Kompetenzen nachgewiesen wurden und welche Unterschiede im Vergleich zum deutschen Referenzberuf noch bestehen. Somit ist es den Antragstellenden auch durch einen „Ablehnungsbescheid“ möglich, z.B. genau aufzuzeigen, was er kann.
- ➔ Das Verfahren sollte in der Regel nicht länger als drei Monate dauern. Die Frist beginnt, sobald alle erforderlichen Unterlagen eingereicht wurden.
- ➔ Die Gebühren für ein Verfahren nach BQFG belaufen sich je nach Arbeitsaufwand auf 100-600 €.

Allgemeine Aufteilung der zuständigen Stellen

Berufe/Berufsbereiche	Kontaktstellen
Berufe der Industrie, des Handels und Dienstleistungsberufe	IHK FOSA Nürnberg www.ihk-fosa.de
Handwerksberufe	Handwerkskammer des Wohnbezirks Dresden, www.hwk-dresden.de Leipzig, www.hwk-leipzig.de Chemnitz, www.hwk-chemnitz.de
Grüne Berufe	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfLUG) www.smul.sachsen.de/lfulg
Fachschul- und Berufsfachschulabschlüsse	Sächsisches Staatsministerium für Kultus und Sport www.smk.sachsen.de
Medizinische Fachangestellte (Arzthelfer)	Sächsische Landesärztekammer www.slaek.de
Zahnmedizinische Fachangestellte (Zahnarzthelfer)	Sächsische Landes Zahnärztekammer www.zahnaerzte-in-sachsen.de
Tiermedizinische Fachangestellte (Tierarzthelfer)	Sächsische Landestierärztekammer, www.tieraerztekammer-sachsen.de
Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte	Landesapothekerkammer Sachsen www.slak.de
Rechtsanwaltsfachangestellte	Rechtsanwaltskammer Sachsen www.rak-sachsen.de
Patentanwaltfachangestellte	Patentanwaltskammer www.patentanwalt.de
Notarfachangestellte	Notarkammer Sachsen www.notarkammer-sachsen.de
Steuerfachangestellte	Steuerberaterkammer Sachsen www.sbk-sachsen.de

Besonderheiten:

Spätaussiedler - Für Spätaussiedler besteht neben dem Verfahren nach BQFG durch das Bundesvertriebenengesetz (BVFG) jederzeit die Möglichkeit auf ein formales Anerkennungsverfahren. Hierfür ist bei der zuständigen Stelle ein Antrag zu stellen (Informationen unter www.erkennung-sachsen.de).

Die daraufhin durchgeführte Einzelfallprüfung kann entweder mit einer vollen Anerkennung oder einer Ablehnung enden. Im Ablehnungsbescheid erfolgt bei Verfahren nach BVFG keine Auflistung der Kompetenzen und wesentlichen Unterschiede.

Gesellen- bzw. Facharbeiterabschlüsse sowie Meisterprüfungen aus Österreich/ Frankreich/ Schweiz (nur im Handwerk) - Nach §50 BBiG und §40 HwO sind Abkommen und gemeinsame Erklärungen zur Vergleichbarkeit von Ausbildungsberufen zwischen Deutschland und anderen Staaten möglich. Diese begründen einen Anspruch auf ein Anerkennungsverfahren und regeln, inwieweit Prüfungs- und Meisterprüfungszeugnisse zwischen den Staaten vergleichbar sind bzw. als gleichwertig angesehen werden. Deutschland hat bisher mit Österreich, Frankreich sowie der Schweiz (hier nur Handwerksabschlüsse) solche bilaterale Abkommen geschlossen. Das Verfahren wird entsprechend nach den Regelungen der bilateralen Abkommen durchgeführt. Zuständig ist die Handwerkskammer (HWK) bzw. Industrie- und Handelskammer (IHK) des Wohnbezirks. Falls im Verfahren festgestellt werden sollte, dass ein vorgelegter Abschluss nicht in den Verordnungen der bilateralen Abkommen eingetragen ist, kann das Verfahren nach BQFG durchgeführt werden.

5.2.2. Reglementierte Ausbildungsberufe

Der Zugang und die Ausübung eines reglementierten Ausbildungsberufes sind analog zu reglementierten akademischen Berufen an den Besitz ganz bestimmter Qualifikationen geknüpft. Dass eine ausländische Qualifikation diesen deutschen Qualifikationen gleichwertig ist, muss daher zwingend in einem Anerkennungsverfahren geprüft werden. Auch hier ist das Anerkennungsverfahren i.d.R. in das Verfahren der Berufszulassung eingebettet und wird somit nicht als eigenständiges Verfahren durchgeführt. Die Voraussetzungen und Verfahrensweisen unterscheiden sich je nach Berufsbereich und sind daher gesondert unter „**5.3. Besonderheiten einzelner Berufsfelder**“ aufgeführt.

5.3. Besonderheiten einzelner Berufsfelder

5.3.1. Handwerk

Für die Selbständigkeit im Handwerk ist zunächst zu prüfen, ob die Selbständigkeit

- ➔ in einem zulassungspflichtigen Handwerk nach Anlage A der Handwerksordnung oder
- ➔ in einem zulassungsfreien oder handwerksähnlichen Handwerk nach Anlage B HWO erfolgen soll.

Für zulassungspflichtige Handwerke ist eine Eintragung in die Handwerksrolle Pflicht. Zulassungsfreie und handwerksähnliche Handwerke müssen in das Verzeichnis für zulassungsfreies Handwerk/handwerksähnliche Gewerbe eingetragen werden.

Die Eintragung muss beantragt werden. Sie kann nur persönlich und gegen Gebühr (Eintragungsgebühr) vorgenommen werden. Mit Eintritt in die Kammer entstehen jährliche Mitgliedsbeiträge. Nach der Eintragung erfolgt die Anmeldung beim Gewerbeamt.

Hinweis: Weitere Informationen sowie Antragsformulare sind abrufbar unter www.amt24.sachsen.de, Stichwort: Handwerk.

Zulassungspflichtige Handwerke - Eintragung in die Handwerksrolle (Anlage A HWO)

Wenn sich ein Gründer in einem zulassungspflichtigen Handwerk (Anlage A Handwerksordnung www.gesetze-im-internet.de/hwo/) selbständig machen will, ist eine Eintragung in die Handwerksrolle zwingend notwendig. Die Handwerksrolle ist ein Verzeichnis über alle selbständigen Gewerbetreibenden, die in einem bestimmten Kammerbezirk ein zulassungspflichtiges Handwerk betreiben. Die Eintragung in die Handwerksrolle sowie die Erteilung von Ausübungsberechtigungen und Ausnahmegenehmigungen nimmt die zuständige Handwerkskammer vor (siehe Seite 10).

Der Meisterzwang entfällt für die Ausübung von sogenannten einfachen Tätigkeiten, die innerhalb von bis zu drei Monaten erlernt werden können. Allerdings dürfen diese einfachen Tätigkeiten nicht so zusammengefasst werden, dass sie einen wesentlichen Teil eines Handwerks ausmachen. Genauere Informationen erteilt die zuständige Handwerkskammer (siehe Seite 10).

Eintragungen nach § 7 HWO

Für die Eintragung in die Handwerksrolle muss eine deutsche Handwerksmeisterprüfung erfolgreich abgelegt werden. Wenn der Gründer selbst das Erfordernis der Meisterprüfung nicht erfüllt, kann er auch einen Betriebsleiter mit Meisterqualifikation im entsprechenden Handwerk einstellen, um die Voraussetzung für die Eintragung in die Handwerksrolle zu erfüllen.

Laut § 7 Abs. 2 HWO können auch Gründende, die einen Ingenieursabschluss, einen Abschluss einer technischen Hochschule oder einen Abschluss als staatlich geprüfter Techniker mit dem Schwerpunkt des betreffenden zulassungspflichtigen Handwerks vorweisen, eine Eintragung erhalten. Hierbei ist es unerheblich, ob es sich um einen deutschen oder um einen dem deutschen Abschluss vergleichbaren ausländischen Abschluss (nur EU/EWR/Schweiz) handelt. Genauere Informationen dazu, welche Abschlüsse als Voraussetzung für die Eintragung gelten, erteilt die zuständige Handwerkskammer (siehe Seite 10).

Laut § 7b HwO können Gesellen außerdem unter bestimmten Voraussetzungen eine Ausübungsberechtigung, erhalten, die eine Eintragung in die Handwerksrolle ermöglicht. Hierfür müssen die bestandene Gesellenprüfung im betreffenden zulassungspflichtigen Handwerk sowie anschließend (NACH dem Gesellenabschluss) mindestens sechs Jahre Tätigkeit in diesem Handwerk und davon mindestens vier Jahre in leitender Stellung nachgewiesen werden. Der Nachweis erfolgt durch Zeugnisse und Bescheinigungen (Diese Regelung gilt nicht für Schornsteinfeger, Augenoptiker, Hörgeräteakustiker, Orthopädietechniker, Orthopädieschuhmacher, Zahntechniker). Für das Verfahren sind je nach Aufwand der Prüfung 50 bis 500 € einzuplanen

Ausnahmebewilligungen nach § 8 bzw. § 9 HwO

Außerdem besteht die Möglichkeit, einen Antrag auf Erteilung einer Ausnahmebewilligung nach § 8 bzw. § 9 HwO zu stellen. Für das Verfahren sind je nach Aufwand der Prüfung 50 bis 500 € einzuplanen.

Laut § 8 HwO kann eine Person auch ohne Meisterqualifikation in die Handwerksrolle eingetragen werden, wenn es ihm zum Zeitpunkt der Antragstellung oder danach nicht zuzumuten ist, die Meisterprüfung abzulegen. Für die Eintragung muss jedoch nachgewiesen werden, dass notwendige fachliche und kaufmännische Kenntnisse und Fertigkeiten im zulassungspflichtigen Handwerk vorliegen, wobei neben Qualifikationen auch die Berufserfahrung berücksichtigt wird. Auch ausländische Qualifikationen im Handwerk können auf dieser Grundlage daraufhin geprüft werden, ob sie die Voraussetzungen für eine Ausnahmebewilligung erfüllen. Eine Sachkundeprüfung kann im Rahmen des Verfahrens durchgeführt werden, wenn die nachgewiesenen Qualifikationen die Voraussetzungen für die Erteilung der Ausnahmebewilligung nicht vollständig erfüllen. Die Ausnahmebewilligung kann sowohl zeitlich als auch inhaltlich eingeschränkt erteilt werden.

Laut § 9 HwO erhalten Staatsangehörige der EU/EWR bzw. der Schweiz unter bestimmten Bedingungen eine Ausnahmebewilligung zur Eintragung in die Handwerksrolle. Sie müssen entweder entsprechende Berufserfahrung oder eine entsprechende ausländische Qualifikation vorweisen. Grundsätzlich wird zunächst geprüft, ob der Nachweis der Berufserfahrung nach § 2 EU/EWR-Handwerksordnung erbracht werden kann. Nur wenn dies nicht der Fall ist, ist der Nachweis einer entsprechenden Qualifikation nach § 3 EU/EWR-Handwerksordnung erforderlich.

Der Nachweis der Berufserfahrung ist laut § 2 Abs. 2 EU/EWR-Handwerksverordnung zu erbringen, ausgenommen sind Augenoptiker, Hörgeräteakustiker, Orthopädietechniker, Orthopädieschuhmacher, Zahntechniker. Der Nachweis erfolgt durch:

1. mindestens sechs Jahre ununterbrochen als Selbständige oder als Betriebsverantwortliche, sofern die Tätigkeit nicht länger als zehn Jahre vor der Antragstellung beendet wurde, oder
2. mindestens drei Jahre ununterbrochen als Selbständige oder als Betriebsverantwortliche, wenn eine mindestens dreijährige Ausbildung in der Tätigkeit vorangegangen ist, oder
3. mindestens vier Jahre ununterbrochen als Selbständige oder als Betriebsverantwortliche, wenn eine mindestens zweijährige Ausbildung in der Tätigkeit vorangegangen ist, oder
4. mindestens drei Jahre ununterbrochen als Selbständige und mindestens fünf Jahre als Arbeitnehmer, sofern die Tätigkeit nicht länger als zehn Jahre vor der Antragstellung beendet wurde, oder
5. mindestens fünf Jahre ununterbrochen in einer leitenden Stellung eines Unternehmens, von denen mindestens drei Jahre auf eine Tätigkeit mit technischen Aufgaben und mit der Verantwortung für mindestens eine Abteilung des Unternehmens entfallen müssen, und wenn außerdem eine mindestens dreijährige Ausbildung in der Tätigkeit stattgefunden hat (gilt nicht für das Friseurgewerbe).

Betriebsverantwortliche sind definiert als (§ 2 Abs. 3 EU/EWR-HwV):

1. als Leiter des Unternehmens oder einer Zweigniederlassung,
2. als Stellvertreter eines Inhabers oder eines Leiters des Unternehmens, wenn mit dieser Stellung eine Verantwortung verbunden ist, die der vertretenen Person vergleichbar ist, oder
3. in leitender Stellung mit kaufmännischen oder technischen Aufgaben und mit der Verantwortung für mindestens eine Abteilung des Unternehmens.

Der Nachweis der Qualifikation ist laut § 3 EU/EWR-Handwerksverordnung durch einen Qualifikationsnachweis aus einem EU/EWR-Staat bzw. der Schweiz zu erbringen, der im Herkunftsstaat zur Ausübung des betreffenden zulassungspflichtigen Handwerks ermächtigt und dem deutschen Abschluss im betreffenden Handwerk vergleichbar ist. Ob der ausländische Abschluss dem deutschen Abschluss gleichwertig ist, entscheidet die zuständige Handwerkskammer unter Einbezug der bereits erworbenen Berufserfahrung im betreffenden Handwerk.

Qualifikationen, die außerhalb der EU/EWR bzw. der Schweiz erworben worden sind, werden den EU/EWR- bzw. Schweizer Abschlüssen gleichgestellt, sofern sie bereits in einem anderen Mitgliedstaat anerkannt wurden und dort drei Jahre Berufserfahrung im betreffenden Handwerk erworben wurde. Neben der Qualifikation können für die Erteilung der Ausnahmegewilligung Anpassungsmaßnahmen verordnet werden, die entweder aus einem maximal dreijährigen Anpassungslehrgang oder einer Eignungsprüfung bestehen.

Ausnahmen: Einige französische sowie österreichische Meisterprüfungszeugnisse sind durch Rechtsverordnungen den entsprechenden deutschen Abschlüssen gleichgestellt. Besitzt der Gründer bzw. Unternehmer ein solches Zeugnis, kann die Eintragung in die Handwerksrolle ebenfalls erfolgen.
Eine Ausnahme gilt auch für Schweizer Zeugnisse über die höhere Fachprüfung.

Zulassungsfreie Handwerke bzw. handwerksähnliche Gewerbe - Eintragung ins Verzeichnis für zulassungsfreies Handwerk / handwerksähnliche Gewerbe (Anlage B HWO)

Die Gründung eines Unternehmens im zulassungsfreien Handwerk bzw. handwerksähnlichen Gewerbe ist nicht an den Nachweis einer Berufsqualifikation geknüpft. Jedoch zeigt die Praxis, dass der Meisterbrief als Qualitätsmerkmal bei Kunden hoch angesehen ist. Es empfiehlt sich daher auch in diesen Handwerken, eine Meisterqualifikation bzw. einen der Meisterqualifikation gleichwertigen Nachweis zu erbringen oder ganz spezielle Leistungen als Alleinstellungsmerkmal anzubieten.

Exkurs: Meisterprüfung nach Gesellenbrief

Voraussetzung für die Meisterprüfung bzw. die Teilnahme an einer Fortbildung zum Meister ist ein deutscher Gesellenbrief bzw. eine gleichwertige ausländische Qualifikation. Ausländische Abschlüsse auf Gesellenniveau gehören zu den nicht-reglementierten Ausbildungsberufen. Das Anerkennungsverfahren ist unter „nicht-reglementierte Ausbildungsberufe“ beschrieben. Somit besteht für Gründungswillige mit Gesellenbrief neben den bereits erwähnten Zugängen generell die Möglichkeit, in Deutschland den Meister abzulegen und auf diesem Weg die Voraussetzung zur Eintragung in die Handwerksrolle zu erfüllen.

5.3.2. Heilberufe

Für eine Selbständigkeit in einem Heilberuf ist zunächst zwingend ein Anerkennungsverfahren zu durchlaufen, da alle Heilberufe zu den reglementierten Berufen gehören. Das Anerkennungsverfahren erfolgt dabei i. d. R. im Rahmen der Berufszulassung bzw. im Rahmen der Prüfung, ob die Erlaubnis erteilt werden kann, eine bestimmte Berufsbezeichnung zu führen. Erst nach einem erfolgreichen Anerkennungsverfahren können die weiteren Schritte auf dem Weg in die Selbständigkeit angegangen werden, eine Anerkennung ist somit Voraussetzung für eine Selbständigkeit in einem Heilberuf.

Neben dem Anerkennungsverfahren sind für eine selbständige Tätigkeit Berufspflichten zu beachten, die sich je nach Berufsbereich unterscheiden. Detaillierte Auskünfte und Beratung bietet die jeweilige Berufskammer bzw. der jeweilige Berufsverband. Für alle Heilberufe ist darüber hinaus die Meldung beim Gesundheitsamt Pflicht (Informationen zum Verfahrenen unter www.amt24.sachsen.de).

Aufgrund der Qualifikationen lassen sich akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe unterscheiden.

Akademische Heilberufe

Zu den akademischen Heilberufen gehören (Zuständigkeit in Sachsen):

- Arzt (Sächsische Landesärztekammer, www.slaek.de)
- Zahnarzt (Sächsische Landeszahnärztekammer, www.zahnaerzte-in-sachsen.de)
- Tierarzt (Sächsische Landestierärztekammer, www.tieraerztekammer-sachsen.de)
- Apotheker (Landesapothekerkammer Sachsen, www.slak.de)
- Psychologischer Psychotherapeut bzw. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut (Ostdeutsche Psychotherapeutenkammer, www.opk-info.de)

Das Anerkennungsverfahren ist bei den akademischen Heilberufen in das Verfahren zur Approbation/Berufserlaubnis eingegliedert. Daneben existieren für Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker Anerkennungsverfahren, die neben der grundsätzlichen Berufszulassung (Approbation/Berufserlaubnis) prüfen, inwieweit erlangte Weiterbildungs- bzw. Fachbezeichnungen geführt werden dürfen.

Nachdem das Anerkennungsverfahren erfolgreich durchlaufen wurde, ist eine Eintragung in die jeweilige Berufskammer Sachsen Pflicht, sofern eine Niederlassung in Sachsen erfolgen soll. Für kassenärztliche Tätigkeiten sind darüber hinaus je nach akademischem Heilberuf unterschiedliche Voraussetzungen zu erfüllen. Die zuständigen Berufskammern erteilen hier detaillierte Auskünfte.

Gesundheitsfachberufe

Zu den Heilberufen gehören folgende Gesundheitsfachberufe (Berufsverband):

Altenpfleger: www.dbva.de - www.dbfk.de - www.dpv-online.de
Diätassistent: www.vdd.de
Ergotherapeut: www.dve.info - www.bed-ev.de - www.bhv-heilmittelverbaende.de
Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger: www.bekd.de - www.dbfk.de - www.dpv-online.de
Gesundheits- und Krankenpfleger: www.dbfk.de - www.dpv-online.de
Hebamme/Entbindungspfleger: www.hebammenverband.de - www.bfhd.de - www.geburtshaus.de
Logopäde: www.dbl-ev.de - www.bhv-heilmittelverbaende.de
Masseur/medizin. Bademeister: www.vpt.de - www.physio.de/bdsm/ - www.bhv-heilmittelverbaende.de
Orthoptist: www.orthoptistinnen.de
Pharmazeutisch-technischer Assistent: www.bvpta.de
Physiotherapeut: www.vdb-physiotherapieverband.de - www.ifk.de - www.physio.de/zvk/ - www.vpt.de - www.bhv-heilmittelverbaende.de
Podologe: www.zfd.de - www.podologen.de - www.verband-deutscher-podologen.de
Rettungsassistent: www.bvrd.org - www.dbrd.de
Technischer Assistent in der Medizin (Medizinisch-techn. Laboratoriumsass., Medizinisch-techn. Radiologie-ass., Medizinisch-techn. Ass. für Funktionsdiagnostik, Veterinärmedizinisch-techn. Ass.): www.dvta.de

Das Anerkennungsverfahren wird für alle Gesundheitsfachberufe in Sachsen durch den Kommunalen Sozialverband Sachsen (siehe www.ksv-sachsen.de) durchgeführt und ist der Berufszulassung (Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung in einem Gesundheitsfachberuf) vorgeschaltet.

Es müssen also zwei Verfahren durchlaufen werden, um in einem der oben genannten Gesundheitsfachberufe mit ausländischer Qualifikation arbeiten zu können. Das ist die erste Voraussetzung für eine selbständige Tätigkeit in diesen Berufen:

1. Überprüfung der Gleichwertigkeit des ausländischen mit dem deutschen Berufsabschluss.
2. Erteilung einer Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung in einem Gesundheitsfachberuf.

Beide Verfahren werden mit nur einem Antragsformular beantragt.

Im Verfahren wird geprüft, ob der ausländische Abschluss mit der deutschen Ausbildung in Bezug auf Inhalt, Dauer sowie Anteilen von Theorie und Praxis gleichwertig ist. Außerdem ist es wichtig, dass es sich bei dem ausländischen Abschluss um das gleiche Berufsbild wie beim deutschen Referenzberuf handelt. Zum Beispiel gibt es den Beruf der Altenpflegerin nicht in jedem Land. Deshalb muss nachgewiesen werden, welche Tätigkeiten im Ausland erlernt wurden. Anhand dieser Nachweise wird festgestellt, mit welchem deutschen Referenzberuf der ausländische Abschluss auf Gleichwertigkeit geprüft wird. Nähere Auskünfte erteilt der Kommunale Sozialverband Sachsen (siehe www.ksv-sachsen.de).

5.3.3. Soziale Berufe

Für eine Selbständigkeit in einem sozialen Beruf ist ein Anerkennungsverfahren nicht in jedem Fall zu durchlaufen. Entscheidend ist, ob Tätigkeiten als Selbständiger ausgeführt werden, für die eine staatliche Anerkennung benötigt wird. Ist dies nicht der Fall, kann eine selbständige Tätigkeit ohne Anerkennungsverfahren begonnen werden. Sollte eine staatliche Anerkennung benötigt werden, erfolgt das Anerkennungsverfahren i.d.R. im Rahmen der Prüfung der staatlichen Anerkennung.

Neben dem Anerkennungsverfahren sind für eine selbständige Tätigkeit Berufspflichten zu beachten, die sich je nach Berufsbereich unterscheiden. Detaillierte Auskünfte und Beratung bietet der jeweilige Berufsverband.

Staatlich anerkannte Sozialarbeiter, Sozialpädagogen und Heilpädagogen (www.dbsh.de)

Eine selbständige Tätigkeit als Sozialarbeiter, Sozialpädagoge oder Heilpädagoge ist ohne staatliche Anerkennung möglich, wenn eine Hochschulausbildung in diesem Bereich abgeschlossen wurde. Für die Einstufung als Freiberufler ist es notwendig nachzuweisen, dass die erworbene ausländische Qualifikation einer Hochschulausbildung im Sozialwesen gleichwertig ist. Das Verfahren richtet sich in diesem Fall nach den Erläuterungen unter „Hochschulabschlüsse, die zu nicht reglementierten Berufen führen“.

Da für viele Tätigkeiten im Sozialwesen der Titel „staatlich anerkannt“ Voraussetzung ist und generell ein Qualitätsmerkmal in den Augen der Kunden darstellt, ist im Einzelfall zu prüfen, ob das formale Anerkennungsverfahren alternativ zur Zeugnisbewertung durchgeführt werden sollte. Das Anerkennungsverfahren läuft hierfür in zwei Schritten ab.

Schritt 1: Feststellung der Gleichwertigkeit der im Ausland erworbenen Qualifikation: Für die Feststellung der Gleichwertigkeit der ausländischen mit der deutschen Referenzqualifikation muss zunächst ein Antrag bei der HTWK Leipzig gestellt werden. Die zuständige Stelle vergleicht das Curriculum der Ausbildung mit dem in Deutschland üblichen Curriculum für Studiengänge des Sozialwesens. Wenn die Ausbildungen wesentlich übereinstimmen, wird zu einer halbstündigen „Eignungsprüfung“ eingeladen. In dieser Prüfung werden das Verständnis von sozialer Arbeit und Kenntnisse deutscher Rechtsvorschriften abgefragt.

Schritt 2: Staatliche Anerkennung: Ist die Gleichwertigkeit der im Ausland erworbenen Qualifikation mit der deutschen Referenzqualifikation festgestellt worden, kann ein Antrag auf staatliche Anerkennung bei der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Leipzig gestellt werden. Neben der Gleichwertigkeitsbescheinigung sind hierfür Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau C2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen sowie die nötige persönliche Eignung nachzuweisen.

Staatlich anerkannte Erzieher (www.bveed.de)

Für die Arbeit als Erzieher muss in Sachsen zwingend ein Anerkennungsverfahren durchlaufen werden, da der Erzieher zu den reglementierten Berufen zählt. Eine Selbständigkeit als Erzieher ist nur möglich, wenn die staatliche Anerkennung erreicht ist. Im Anerkennungsverfahren wird hierzu die ausländische Qualifikation mit den Erfordernissen des Erzieherberufes in Sachsen abgeglichen.

Wer eine Kindertagesstätte in Sachsen gründen möchte, muss sich an den Regelungen nach SGB VIII, Sächsischem Gesetz über Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG) sowie an der Sächsischen Qualifikations- und Fortbildungsordnung pädagogischer Fachkräfte (SächsQualiVO) orientieren, die beschreiben, welche Qualifikationen für den Betrieb einer Kindertagesstätte vorgelegt werden müssen.

Exkurs: Tätigkeit als Kindertagespflegeperson

Laut § 3 SächsQualiVO i.V.m § 43 SGB VIII sowie § 1 Abs. 6 SächsKitaG kann eine Selbständigkeit als Kindertagespflegeperson auch ohne pädagogische Qualifikation ausgeübt werden, sofern neben der persönlichen und gesundheitlichen Eignung (nachgewiesen durch ein erweitertes Führungszeugnis sowie ein Gesundheitszeugnis) die fachliche Eignung nachgewiesen wird. Hierfür muss die Fortbildung von Tagespflegepersonen nach dem Curriculum des Deutschen Jugendinstituts erfolgreich absolviert worden sein. Bei Aufnahme der Selbständigkeit muss zumindest die Einführungsphase im Umfang von 30 Stunden nachgewiesen werden. Die restlichen 130 Stunden der Vertiefungsphase müssen praxisbegleitend innerhalb von max. drei Jahren erworben werden.

5.3.4. Exkurs: Lehrer und Dozenten

Die meisten Lehrer sind an staatlichen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft, die unter staatlicher Aufsicht stehen, beschäftigt. Für diese Tätigkeit muss mit einer ausländischen Qualifikation ein Anerkennungsverfahren durchlaufen werden.

Im Bereich der Selbständigkeit als freiberuflicher Lehrer oder Dozent ist dies i.d.R. nicht erforderlich, eine selbständige Tätigkeit kann somit ohne Anerkennungsverfahren aufgenommen werden.

Für die Einstufung als Freiberufler ist es notwendig nachzuweisen, dass die erworbene ausländische Qualifikation einer Hochschulausbildung in der Pädagogik gleichwertig ist. Das Verfahren richtet sich in diesem Fall nach den Erläuterungen unter „**Hochschulabschlüsse, die zu nicht reglementierten Berufen führen**“.

5.3.5. Technische Berufe

Die Berufsbezeichnungen Architekt, Innenarchitekt, Garten- und Landschaftsarchitekt beziehungsweise Stadtplaner sowie (Beratender) Ingenieur sind im Freistaat Sachsen geschützt. Für eine selbständige Tätigkeit, welche die Führung der Berufsbezeichnung vorsieht, ist somit ein Anerkennungsverfahren zwingend notwendig.

Das Anerkennungsverfahren wird im Rahmen der Eintragungen in die Architekten- bzw. Stadtplanerliste bzw. die Liste der (Beratenden) Ingenieure bei der Berufskammer durchgeführt. Mit der Eintragung wird der Eingetragene Mitglied der Kammer und muss bestimmte Berufspflichten erfüllen. Zur Frage, ob die Berufsbezeichnung geführt werden muss und welche Berufspflichten zu beachten sind, berät die Berufskammer:

- **Architekten:** Architektenkammer Sachsen unter www.aksachsen.org.
- **Ingenieure:** Ingenieurkammer Sachsen unter www.ing-sn.de (EU-Staatsangehörige), Landesdirektion Sachsen unter www.lids.sachsen.de/ausbildung (Drittstaatsangehörige).

Für selbständige Ingenieure ist ein Anerkennungsverfahren zum Führen der Berufsbezeichnung hingegen nicht in jedem Fall Pflicht. Es kommt darauf an, ob für die Tätigkeiten in der Selbständigkeit zwingend die Führung der Berufsbezeichnung vorgesehen ist. Nähere Auskünfte gibt die Ingenieurkammer.

Bei der Entscheidung, ob ein Anerkennungsverfahren zur Führung der Berufsbezeichnung Ingenieur durchgeführt wird, sollte jedoch in jedem Fall beachtet werden, dass die Berufsbezeichnung „Ingenieur“ ein wichtiges Qualitätsmerkmal für den Kunden darstellt und viele Vorteile für eine erfolgreiche Selbständigkeit mit sich bringen kann.

Hinweis: Einen deutschlandweit einheitlichen Nachweis der Ingenieurqualifikation sowie der erlangten Berufserfahrung ermöglicht der Berufsausweis für Ingenieure, die engineerING card. Die Eintragung in Fachlisten anderer Bundesländer sowie der Nachweis von Berechtigungen z.B. im Rahmen von Bauanträgen können durch die Informationen des Ausweises erleichtert werden. Weitere Informationen erteilt die Ingenieurkammer.

5.3.6. Rechtsberufe, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer

Um in Sachsen in einem Rechtsberuf oder als Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer selbständig als Freiberufler tätig werden zu können, ist die Zulassung der jeweiligen Berufskammer Pflicht. Ein Anerkennungsverfahren ist somit zwingend notwendig. Das Anerkennungsverfahren wird im Rahmen der Eintragung bei der Berufskammer durchgeführt. Mit der Eintragung wird der Eingetragene Mitglied der Kammer und muss bestimmte Berufspflichten erfüllen.

Nähere Informationen bietet die Berufskammer:

- **Rechtsanwälte:** Rechtsanwaltskammer Sachsen unter www.rak-sachsen.de
- **Steuerberater:** Steuerberaterkammer Sachsen unter www.sbk-sachsen.de
- **Wirtschaftsprüfer:** Wirtschaftsprüferkammer unter www.wpk.de

5.3.7. Exkurs: Dolmetscher /Übersetzer

Eine freiberufliche Tätigkeit als Dolmetscher, Übersetzer oder Gebärdensprachdolmetscher kann ohne Anerkennungsverfahren aufgenommen werden. Jedoch muss nachgewiesen werden, dass die erworbene ausländische Qualifikation einer Hochschulausbildung im angestrebten Berufsfeld gleichwertig ist. Das Verfahren richtet sich in diesem Fall nach den Erläuterungen unter „**Hochschulabschlüsse, die zu nicht reglementierten Berufen führen**“.

Sprachübertragungen für gerichtliche und behördliche Zwecke dürfen hingegen nur übernommen werden, wenn eine öffentliche Bestellung und Beeidigung vorliegt. Das Sächsische Dolmetschergesetz sieht hierfür ein Anerkennungsverfahren vor. Das Anerkennungsverfahren läuft hierzu in folgenden Stufen ab:

1. Als erstes ist ein Antrag beim Oberlandesgericht Dresden auf Bestellung und Beeidigung zu stellen, mit dem Hinweis, dass es sich um einen ausländischen Abschluss handelt.
2. Daraufhin wird von der zuständigen Stelle ein Antrag auf Bestellung und Beeidigung zusammen mit einem Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit des ausländischen Abschlusses zugeschickt.
3. Beide Anträge sind auszufüllen und mit den geforderten Dokumenten an das Oberlandesgericht Dresden zu schicken.
4. Sobald alle Unterlagen vorliegen, leitet das Oberlandesgericht den Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit an das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst weiter.
5. Das Ministerium prüft, ob der Abschluss als Nachweis der fachlichen Eignung ausreicht und stellt eine entsprechende Urkunde aus.

Sollte keine Gleichwertigkeit festgestellt werden, muss die fachliche Eignung auf andere Art nachgewiesen werden. Möglich ist das durch das Ablegen der staatlichen Prüfung für Übersetzer und Dolmetscher. Die Zulassung zu dieser Prüfung und die Durchführung der Prüfung werden von der Sächsischen Bildungsagentur (Dienststelle Leipzig) vorgenommen. Es muss ein schriftlicher Antrag auf Zulassung zur Prüfung gestellt werden.

Übersicht über die Merkblätter zum Themenfeld „Anerkennung ausländischer Qualifikationen in Sachsen“	
<p>M 1 Allgemeine Merkblätter:</p> <p>M 1.1 Anerkennung allgemein</p> <p>M 1.2 Verfahren</p> <p>M 1.3 Zuständigkeiten berufliche Anerkennung</p> <p>M 1.4 Zuständigkeiten akademische Anerkennung</p> <p>M 2 Gesetzliche Regelungen:</p> <p>M 2.1 EU-Anerkennungsrichtlinie 2005/36/EG</p> <p>M 2.2 Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz - BVFG)</p> <p>M 2.3 Bilaterale Abkommen</p> <p>M 2.4 Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen (Anerkennungsgesetz)</p> <p>M 3 Akademische Anerkennung:</p> <p>M 3.1 Schulabschlüsse</p> <p>M 3.2 Studium</p> <p>M 3.3 Akademische Grade</p> <p>M 4 Berufliche Anerkennung:</p> <p>M 4.1 Ärzte</p> <p>M 4.2 Lehrer</p> <p>M 4.3 Juristen</p>	<p>M 4.4 Dolmetscher</p> <p>M 4.5 Erzieher</p> <p>M 4.6 Ingenieure</p> <p>M 4.7 Sozialarbeiter</p> <p>M 4.8 Architekten</p> <p>M 4.9 Gesundheitsfachberufe</p> <p>M 4.10 Grüne Berufe</p> <p>M 5 Herkunft:</p> <p>M 5.1 Anerkennungsverfahren - Möglichkeiten</p> <p>M 5.2 Anerkennungsverfahren für Spätaussiedler/innen</p> <p>M 6. Ergänzende Informationen:</p> <p>M 6.1 Das Sächsische Bildungssystem</p> <p>M 6.2 Wichtige Internetadressen für Sachsen</p> <p>M 6.4 Alternativen zur formalen Anerkennung</p> <p>M 6.5.1 Finanzierungsmöglichkeiten - Bund und Freistaat</p> <p>M 6.5.2 Finanzierungsmöglichkeiten - weitere Programme</p> <p>M 6.6 Nutzungshinweise zur Übersicht Anerkennung (A3-Übersicht)</p> <p>M 6.7 Zeugnisbewertung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen</p>
<p>Die Merkblätter sowie weitere Informationen zum Themenfeld stehen unter www.anererkennung-sachsen.de zur Verfügung oder können über die Informations- und Beratungsstelle Anerkennung Sachsen (IBAS) bereitgestellt werden (anererkennung@exis.de, Tel. 03 51 / 43 70 70 40)</p>	

Notizen und Anmerkungen

Das Netzwerk IQ wird gefördert durch:



Netzwerk „Integration durch Qualifizierung IQ“

